

Allgemeine Mandantenbedingungen

1) Mandatierung

Diese allgemeinen Mandantenbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Kanzlei an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Die Mandatierung erfolgt in der Regel durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vollmacht.

Die Kanzlei behält sich die Ablehnung eines Mandats auch nach Unterzeichnung der Vollmacht vor. Die Ablehnung ist innerhalb einer angemessenen Frist, die regelmäßig bei einer Woche liegt, dem Mandanten mitzuteilen.

Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2) Vertragsgegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

Die Kanzlei führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für Sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien und stets auf die individuelle Situation und Bedürfnisse des Mandanten bezogen durch.

Die Kanzlei ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Sie ist dabei berechtigt,

die von dem Mandanten genannten Tatsachen als richtig zugrunde zu legen. Die Tätigkeit der Kanzlei erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweils berufsbezogenen Fachwissenschaft.

3) Leistungsänderungen

Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Kanzlei mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn Sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant die Änderung in Kenntnis der Sachlage billigen würde.

Die Kanzlei ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dies der Kanzlei im Rahmen ihrer Kapazitäten hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

4) Schweigepflicht- Datenschutz

Die Kanzlei ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden Stillschweigen zu wahren.

Der Mandant erteilt die Erlaubnis, die der Kanzlei anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

5) Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, der Kanzlei alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig, falls erforderlich auch schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

6) Gebühren, Vorschuss, Aufrechnung, Abtretung

Die Gebühren der Rechtsanwaltskanzlei Kerstin Schmid berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, soweit dies entsprechend § 4 RVG gesetzlich zulässig ist. Diese bedarf der Schriftform.

Die Kanzlei Kerstin Schmid kann bereits bei Erteilung eines Mandats für die voraussichtlichen Gebühren und Auslagen, unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern. Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit kann von seiner Bezahlung abhängig gemacht werden.

Kommt der Mandant in Zahlungsverzug ist er auch zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten verpflichtet. Das Recht der Rechtsanwältin zum Nachweis und auf Ersatz eines höheren Schadens bleibt unberührt.

Der Mandant tritt aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse sicherheitshalber an die Kanzlei in Höhe der Honorarforderung ab. Die Kanzlei wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7) Haftung

Die Kanzlei haftet dem Mandanten für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Kanzlei in Fällen einfacher Fahrlässigkeit in jedem Mandatverhältnis auf einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro beschränkt. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 250.000 Euro hinaus gehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann. Die Haftung für den Auftrag erstreckt sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts. Für telefonische Auskünfte haftet die Kanzlei nur, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

8) Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

9) Kündigung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann das Mandat vom Mandanten jederzeit gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht steht auch der Kanzlei zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, außer wenn das für die Bearbeitung des Mandats erforderliche Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

10) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder teile der Klauseln unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages an sich nicht berührt.